Satzung Verein zur Förderung der Unterwasser-Archäologie

(Fassung vom 23.02.2013)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- Der am 19.01.2013 in Koblenz gegründete Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Unterwasser-Archäologie e.V.". Der Verein zur Förderung der Unterwasser-Archäologie hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Unterwasser-Archäologie in Deutschland und dem Ausland.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von wissenschaftlichen Projekten der Unterwasser-Archäologie. Die Förderung soll u. a. durch folgende Tätigkeiten und Maßnahmen erfolgen:
 - finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Ausgrabungsprojekte insbesondere bei Beteiligung von Sport- und Forschungstauchern und archäologischer Institute im Bereich der Unterwasserarchäologie im Inland und Ausland durch Spenden und Spendensammlungen (hierzu zählt auch die Organisation von Vorträgen und Weiterbildungsveranstaltungen),
 - Unterstützung wissenschaftlicher Ausgrabungsprojekte und archäologischer Institute im Bereich der Unterwasserarchäologie im In- und Ausland im Bereich der Unterwasserarchäologie durch Anschaffung und Leihstellung oder Schenkung von unterwasserarchäologischem Arbeitsgerät,
 - Organisation von Vortrags- und Weiterbildungsveranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit Tauchsportunternehmen, zur Förderung der Fortbildung von Sport- und Forschungstauchern im Bereich der Unterwasserarchäologie,
 - Koordination und Förderung von Kontakten zu archäologischen Instituten zur Beteiligung von Sport- und Forschungstauchern bei unterwasserarchäologischen Tauchgängen und Ausgrabungen,
 - Koordination und Organisation von Trainings- und Ausbildungsangeboten für Sport und Forschungstaucher im Bereich Unterwasser-Archäologie in Schwimmbädern und offenen Gewässern.
- 4. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00fcrperschaft fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der K\u00fcrperschaft.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- 3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- 2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Vereinsausschluss.
- 3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder: Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Gleiches gilt für Wahlen und Anträge zur Auflösung des Vereins. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzende
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister
 - 4. dem Geschäftsführer
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11

Ausschüsse

- 1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der

Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Bereich Ausbildung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Unterwasser-Archäologie oder der Ausbildung von Tauchern im Bereich der Unterwasser-Archäologie verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung), vom 19.01.2013, genehmigt.

Die 1. Änderung wurde am 23.02.2013 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.